

Allgemeine Vertragsbedingungen der Sto SE & Co. KGaA für Dienstverträge

(Stand 27.07.2016)



§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

I. Unsere „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstverträge“ gelten für alle von uns in Auftrag gegebenen Dienstleistungen. Sie gelten hingegen nicht für Verträge, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben, da diese ausschließlich unseren „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ unterstellt sind.

II. Diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen entgegenstehende oder in ihnen nicht enthaltene, anders lautende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Eine etwaige ausdrückliche schriftliche Bestätigung gilt nur für das Geschäft, für das sie im Einzelfall erteilt wurde. Im Übrigen gilt die Ausführung unseres Auftrags durch den Auftragnehmer als Anerkenntnis der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

III. Unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstverträge gelten nur gegenüber Auftragnehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), sowie gegenüber inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

IV. Unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstverträge gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

V. Der jeweilige Auftragnehmer kodex von Sto, der unter www.sto.de abgerufen werden kann, ist Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Angebot, Bestellung, Vertragsschluss

I. Angebote des Auftragnehmers müssen sich an die in unserer Anfrage enthaltenen Bestimmungen halten; will der Auftragnehmer von unserer Anfrage abweichen, so hat er auf solche eventuellen Abweichungen des Angebots ausdrücklich hinzuweisen.

II. Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns in Textform (z.B. per Telefax, E-Mail, EDI oder schriftlich) erteilt oder bestätigt wurden.

III. Der Vertragsschluss erfordert grundsätzlich, dass unsere Bestellungen unverzüglich nach Eingang, spätestens jedoch innerhalb von

2 Werktagen nach Datum der Bestellung (Annahmefrist), unter Angabe aller unserer Bestelldaten in Textform zu bestätigen sind. Liegt uns eine solche Bestätigung nicht innerhalb der Annahmefrist vor, so sind wir nicht mehr an die Bestellung gebunden, sofern keine anderweitige Vereinbarung, z. B. ein Auftragsbestätigungsverzicht, getroffen ist. Im Falle eines ausdrücklichen Verzichts auf eine Auftragsbestätigung durch uns verbleibt es bei der Bestellung.

§ 3 Leistungsumfang und Leistungserbringung

I. Für den Umfang der Leistung ist allein unsere Bestellung maßgebend, es sei denn Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen sind von uns in Textform bestätigt.

II. Kostenvoranschläge des Auftragnehmers und die daraufhin in der Bestellung aufgeführten Preise sind verbindlich. Vor Beginn von darüber hinausgehenden, Kosten verursachenden Arbeiten hat der Auftragnehmer ein neues verbindliches Preisangebot in Textform zu unterbreiten.

III. Der Auftragnehmer hat die Leistung mit äußerster Sorgfalt und unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik zu erbringen.

IV. Der Auftragnehmer darf zur Erbringung seiner Leistung Subunternehmer nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform hinzuziehen. Wir dürfen unsere Zustimmung nur zur Wahrung berechtigter Belange verweigern.

V. Ausschließlich der Auftragnehmer ist seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt und hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals in unseren Betrieb erfolgt.

VI. Sofern nicht abweichend vereinbart, wird der Auftragnehmer uns fortlaufend über den Fortgang der Arbeiten berichten.

§ 4 Vergütung, Rechnungs-erteilung und Zahlungsbedingungen

I. Die Vergütung für die Erbringung der Leistung richtet sich nach der Bestellung. Falls Preise weder im Angebot, noch in der Auftragsbestätigung, noch durch schriftliche Vereinbarung festgelegt wurden, muss uns der Auftragnehmer seine Preise vor Auftragsdurchführung zur schriftlichen Bestätigung oder Bestätigung in Textform (z.B. per Telefax, E-Mail oder EDI) mitteilen. Im Rahmen laufender

Geschäftsbeziehungen gilt mangels ausdrücklicher Preisvereinbarung der vom Auftragnehmer zuletzt für diese oder vergleichbare Leistungen berechnete Preis. Mit Preisanpassungs- oder Preiserhöhungsklauseln sind wir nicht einverstanden.

II. Mangels einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung schließt der Preis alle mit der Leistung verbundenen Kosten, insbesondere Reisekosten, Anfahrtskosten sowie Materialkosten ein.

III. Für jede einzelne Leistung ist eine gesonderte, prüffähige und den anwendbaren steuerlichen Vorschriften entsprechende Rechnung zu stellen. Die Rechnungsadresse für Rechnungen für Leistungen an die Sto SE & Co. KGaA lautet: Ehrenbachstraße 1, 79780 Stühlingen. Die Rechnung ist vom Auftragnehmer ausschließlich als PDF Dokument an die E-Mail-Adresse: invoice.0101@sto.com zu senden; pro Rechnung wird jeweils ein PDF Dokument per separater E-Mail versendet.

IV. Die Rechnungen des Auftragnehmers können wir nur bearbeiten, wenn diese die handelsüblichen Angaben (insbesondere Bestellnummer, genaue Bezeichnung der Leistung) aufweisen. Soweit eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart ist, sind die von uns gegengezeichneten Stundennachweise beizufügen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

V. Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach vollständiger Leistungserbringung und Rechnungserhalt mit einem Skontoabzug von 3% des Rechnungsbetrages oder innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Leistungserbringung und Rechnungserhalt ohne Abzug.

VI. Sind Teilzahlungen vereinbart, so erfolgen diese erst nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung und dem Erhalt einer entsprechenden Rechnung; die Regelung des Abs. 5 gilt entsprechen.

VII. Sind Abschlagszahlungen vereinbart, wird der Skontoabzug für jede einzelne Zahlung gewährt, soweit diese innerhalb der Frist von zwei Wochen erfolgt. Ein Skontoabzug ist auch möglich, wenn wir aufrechnen oder berechnete Einbehalte oder Zurückbehaltungen vornehmen.

VIII. Unsere Zahlungen erfolgen

jeweils unter Vorbehalt der Berichtigung oder Rückforderung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung oder Einwendungen ergeben sollten sowie unter der Voraussetzung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Leistungserbringung. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung.

IX. Als Zahlungstag gilt der Tag der Erfüllungshandlung.

X. Die bei der Übermittlung der Zahlung an den Auftragnehmer anfallenden Kosten, insbesondere Bankgebühren, gehen zu dessen Lasten.

XI. Mit der Vereinbarung von Fälligkeits- oder Verzugszinsen, welche höher sind, als die gesetzlich geschuldeten Zinsen, sind wir nicht einverstanden.

§ 5 Nachträgliche Änderung des Leistungsumfangs

I. Wir sind berechtigt, jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen oder zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers zu verlangen. Der Auftragnehmer kann einer solchen nachträglichen Änderung widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist.

II. Der Auftragnehmer wird uns für diese Änderungen und/oder Erweiterungen innerhalb von 14 Tagen ein neues Vertragsangebot in Textform unterbreiten. Eine zusätzliche Vergütung bzw. zusätzliche Aufwendungen werden erst nach einer Bestellung und Bestätigung dieser Zusatzleistungen gem. § 2 Abs. 2 und 3 gezahlt bzw. erstattet.

III. Sofern eine Einigung nicht erreicht werden kann, sind wir berechtigt, den Vertrag über die ursprünglich zu erbringende Leistung außerordentlich zu kündigen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag ohne die Änderungen und/oder Erweiterungen nicht zumutbar ist.

§ 6 Terminvereinbarungen

I. Die in unserer Bestellung genannten Fristen und Termine sind verbindlich. Ist keine Frist vereinbart, ist die Leistung sofort zu erbringen, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.

II. Sollten irgendwelche Umstände den Auftragnehmer an der Einhaltung eines bindenden Termins hindern und/oder ergeben sich Umstände, die eine Fristüberschreitung erwarten lassen, hat der Auftragnehmer uns über Grund und

voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch bei Umständen und Ereignissen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

§ 7 Verzögerung der Leistung, Verzug, Vertragsstrafe

I. Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwertes pro Verzugstag zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Brutto-Auftragswertes der jeweils in Verzug befindlichen (Teil-)Leistung

II. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes wegen Verzugs bleibt unberührt; die geleistete Vertragsstrafe wird dabei auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

III. Wir sind berechtigt, den Vorbehalt der Vertragsstrafe noch innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Schlussrechnung zu erklären.

IV. Mit Haftungsbeschränkungen und Freizeichnungen jeder Art des Auftragnehmers für den Fall des Lieferverzuges sind wir nicht einverstanden.

§ 8 Ansprüche bei Vertragsverletzung, Verjährung

I. Die gesetzlichen Ansprüche bei Verletzung der Haupt- und Nebenleistungspflichten des Auftragnehmers, Leistungsverzögerung, Unmöglichkeit, Verzug sowie Nichtleistung stehen uns ungekürzt zu.

II. Es gilt die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren, gerechnet ab Beendigung der Leistung oder ab Übergabe etwaiger Arbeitsergebnisse, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt.

§ 9 Mitwirkungspflichten

I. Sofern wir Leistungen zu erbringen haben, die für die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erforderlich sind, werden wir diese nach der in der Bestellung bzw. im Angebot festgelegten Beschreibung und den dort genannten Terminen erbringen. Dies gilt entsprechend für die Übergabe von angeforderten Unterlagen und Informationen.

II. Können Informationen mit angemessenen Mitteln nicht beschafft oder aufgrund von Rechten Dritter nicht offen dargelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar. Ein Kündigungsrecht des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen, es sei denn, ein weiteres Festhalten am Vertrag kann

dem Auftragnehmer nicht zugemutet werden.

III. Sollten wir unzureichend mitwirken, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich in Textform zu mahnen, andernfalls kommen wir nicht in Verzug und der Auftragnehmer kann sich nicht auf diese unzureichende Mitwirkung berufen.

§ 10 Einräumung und Übertragung von Rechten, Nutzungsrechte

I. Wir erwerben mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung an den vom Auftragnehmer für uns entwickelten bzw. gestalteten Dokumenten, Unterlagen, Entwürfen und Ideen alle übertragbaren Rechte, insbesondere das ausschließliche, uneingeschränkte, unwiderrufliche und unkündbare Nutzungsrecht und alle sonstigen Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung dieser Leistungen einschließlich aller Rechtspositionen (insbesondere etwaige Namens- und Markenrechte) hieran. Diese Übertragung an Rechten ist zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt. Sie schließt das Recht zur Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterübertragung ein und gilt auch für unbekannte Nutzungsarten.

II. An den vom Auftragnehmer im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen in Form von Ideen, Entwürfen und Gestaltungen bestehen keine Rechte Dritter, die ihre Nutzung zum vertraglich bestimmten Zweck beeinträchtigen oder unmöglich machen können.

III. Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Dritte als Subunternehmer heran, ist er verpflichtet, uns hinsichtlich der von den Dritten erbrachten Leistungen dieselbe Rechtsposition zu verschaffen, wie sie in Abs. 1 beschrieben ist. Der Auftragnehmer hat uns dies auf Anfrage in geeigneter Weise nachzuweisen. Sollte der Auftragnehmer in besonderen Fällen dazu nicht in der Lage sein, hat er uns hiervon rechtzeitig vor Durchführung des jeweiligen Auftrags in Kenntnis zu setzen.

IV. Bei der Veröffentlichung von Werken des Auftragnehmers sind wir nicht verpflichtet, einen Copyright-Hinweis auf den Auftragnehmer aufzunehmen, es sei denn, dies ist im Einzelfall anders vereinbart.

V. Der Auftragnehmer wird uns bei Übermittlung eines Werks, insbesondere bei Fremdwerken, einen geeigneten Nachweis darüber erbringen, dass der oder die Urheber auf

eine Namensnennung bei dem Werk verzichten.

VI. An den dem Auftragnehmer für die Erbringung der Leistung übergebenen Unterlagen (z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Muster) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen nur zur Bearbeitung des Auftrags und zur Ausführung der bestellten Leistung verwendet werden; sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Zugleich ist der Auftragnehmer verpflichtet, etwaige von ihm angefertigte Duplikate der Unterlagen herauszugeben; entsprechendes gilt für etwaige aus den Unterlagen entwickelte Dokumente. Nach unseren Unterlagen angefertigte Modelle, etc. dürfen nur an uns geliefert werden.

§ 11 Versicherung

I. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 1 Mio. pro Schadensfall (Personen- und/oder Sachschaden) zu unterhalten; stehen uns weitergehenden Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Auftragnehmer legt uns auf Anforderung sämtliche Bestätigungen der betreffenden Versicherungen bzw. die Versicherungspolice vor. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, sämtliche Änderungen und Wechsel bei der Haftpflichtversicherung und sonstigen Versicherungen sofort schriftlich mitzuteilen.

II. Es obliegt dem Auftragnehmer, seine eigene Ausrüstung zu versichern; eine Versicherung durch Sto besteht nicht.

§ 12 Kündigung und Rücktritt

I. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch uns bleibt unberührt.

II. Außerdem sind beide Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtige Kündigungsgründe gelten insbesondere,

- wenn eine Partei ihre Zahlungen einstellt oder
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- wenn die andere Partei Vertragspflichten verletzt und diese Verletzung auf schriftliche Aufforderung des Vertragspartners nicht innerhalb einer angemessenen Frist beendet wird. Eine Abmahnung bzw.

Fristsetzung ist entbehrlich, sofern die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aufgrund der Schwere des Pflichtverstoßes als unzumutbar erscheint, ein Erfolg nicht zu erwarten ist oder eine sofortige Kündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt erscheint. Eine fristlose Kündigung ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die Vertragspflichtverletzung unwesentlich ist, so dass nach Abwägung aller Umstände eine fristlose Kündigung nicht als angemessen erscheint.

III. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

IV. Die bisherigen Leistungen sind nach den vereinbarten Konditionen abzurechnen.

V. Das Recht zum Rücktritt für beide Vertragspartner bleibt beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unberührt. Sofern gleichzeitig die Voraussetzungen des Rechts zur außerordentlichen Kündigung vorliegen, besteht ein Wahlrecht.

§ 13 Sicherheitsvorkehrungen

I. Die Verkehrssicherungspflicht einer Arbeitseinrichtung hat der Auftragnehmer zu erfüllen. Alle im Zusammenhang mit seiner Leistung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen hat der Auftragnehmer selbst zu treffen und nach den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften eigenverantwortlich einzurichten, zu unterhalten und ggf. zu ergänzen.

II. Werden vorhandene Sicherheitsvorkehrungen wie Schutzabdeckungen, Geländer, Treppen u. a. zur Erbringung der Leistung vorübergehend entfernt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die entfernten Vorrichtungen fachgerecht und sicher nach Erbringung der Leistung wieder anzubringen. Für die Dauer der Entfernung hat der Auftragnehmer alle Gefahrstellen durch geeignete Maßnahmen auf eigene Kosten zu sichern.

III. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch Verletzung der vorgenannten Verkehrssicherungspflichten an uns gehörenden Gegenständen entstehen. Falls wir von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden, die durch Verletzung der vorgenannten Verkehrssicherungspflichten entstehen, in Anspruch genommen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von der Haftung freizustellen.

IV. Soweit der Auftragnehmer Arbeiten im räumlichen Bereich unseres Betriebsgeländes verrichtet, gelten die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie unsere „Sicherheitsanweisungen für Mitarbeiter von Fremdfirmen bei der Sto SE & Co. KGaA“, die in der jeweils aktuellsten Fassung unter www.sto.de abgerufen werden können.

§ 14 Arbeitskräfte und Nachunternehmer des Auftragnehmers

I. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/oder keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Auftragnehmer gestattet uns oder einem von uns Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

II. Eine Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bedarf unserer Zustimmung in Textform. Bei jeder Weitergabe sind die beauftragten Unternehmen namentlich zu benennen. Bei einer Weitergabe an einen ausländischen Nachunternehmer hat der Auftragnehmer uns auch die Anzahl und die Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden ausländischen Arbeitnehmer mitzuteilen.

III. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch uns gegenüber, die Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendengesetz (AEntG), den danach auf den Betrieb des Auftragnehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen und die Pflichten nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu erfüllen. Die Pflichten des Auftragnehmers nach MiLoG umfassen insbesondere, aber nicht abschließend, die Pflicht zur Zahlung von Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns spätestens zu den im MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkten, die Pflicht zur Aufzeichnung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit sowie die Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen.

IV. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen,

die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind, dass diese Nachunternehmer sowohl die Pflichten nach dem Mindestlohngesetz erfüllen als auch diese Pflichten weiteren Nachunternehmern (sog. Subunternehmern) in demselben Umfang auferlegen.

V. Wir sind berechtigt, vom Auftragnehmer Belege zum Nachweis der Erfüllung der Pflichten gemäß § 14 Abs. 1 bis 4 zu verlangen.

VI. Sollte der Auftragnehmer gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gemäß § 14 Abs. 1 bis Abs. 5 verstoßen, sind wir vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese angemessene Frist fruchtlos verstreichen, sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz anstatt der Leistung zu verlangen.

VII. Beauftragt der Auftragnehmer Nachunternehmer, so stellt er uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die uns gegenüber wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des AEntG geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis uns die Verpflichtungen, welche uns und den Auftragnehmer als Mitbürgern gemäß § 1a AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG. Der Auftragnehmer stellt uns des Weiteren von jeglichen Ansprüchen Dritter aus Verletzungen von Pflichten nach dem MiLoG frei.

§ 15 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

I. Eine Abtretung gegen uns gerichteter Forderungen des Auftragnehmers bedarf in jedem Fall unserer Zustimmung in Textform. Teilt der Auftragnehmer für die Abtretung sachlich berechtigte Gründe mit, werden wir die erforderliche Zustimmung nicht verweigern.

II. Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn sich die Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis ergeben oder rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind.

§ 16 Geheimhaltung

I. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über die Existenz und

den Inhalt des Auftrags sowie über alle im Rahmen des Auftrags von uns zur Kenntnis gelangten, nicht allgemein bekannten, geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere alle geheimen Daten, die sich auf unseren wirtschaftlichen Zustand und unser Marktverhalten beziehen, sowie alle technischen Daten („vertrauliche Informationen“) auch nach Beendigung des Auftrags Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für vertrauliche Informationen, die nachweislich zum Zeitpunkt der Offenbarung allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, zum allgemeinen Fachwissen gehören, allgemeiner Stand der Technik sind oder dem Auftragnehmer individuell bekannt sind; der Auftragnehmer wird uns über solche vorherige individuelle Kenntnis schriftlich informieren.

II. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit und sobald die vertraulichen Informationen nach dem Zeitpunkt der Offenbarung ohne ein die Geheimhaltungsvereinbarung verletzendes Zutun des Auftragnehmers allgemein bekannt werden, ihm von Dritten individuell bekannt gemacht werden, ohne dass diese Dritten eine Geheimhaltungsverpflichtung der vertraulichen Informationen verletzen, von dem Auftragnehmer selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden, von uns schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend offenbart werden müssen. Im letzten Fall wird uns der Auftragnehmer über die Offenbarungsverpflichtung informieren.

III. Außer in den Fällen des vorstehenden Abs. 2 bedarf jede Preisgabe an Dritte, sofern sie nicht zur Vertragsabwicklung zwingend erforderlich ist, unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung in Textform.

IV. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung mit seinen Mitarbeitern im arbeitsrechtlich zulässigen Umfang und mit beauftragten Dritten zu vereinbaren.

§ 17 Gerichtsstand und anwendbares Recht

I. Soweit der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten

aus Geschäften jeder Art – auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten – 79761 Waldshut-Tiengen. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

II. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 18 Schlussbestimmungen

I. Der Auftragnehmer ist darüber informiert und damit einverstanden, dass alle ihn betreffenden Daten, auch personenbezogene, im Sinne des Datenschutzrechts, im Rahmen unserer elektronischen Datenverarbeitung erhoben, gespeichert und genutzt werden, soweit dies im Rahmen der Geschäftsbeziehung notwendig ist. Wir werden die Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes einhalten.

II. Erfüllungsort – auch für unsere Zahlungen – ist Stühlingen.

III. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unserer Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam bestehen.